

Wasserversorgungsverband „Sasbach-Endingen“ Wirtschaftsplan 2023

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 10.07.2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans 2023 bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom 21.07.2023 bis 31.07.2023 zur Einsichtnahme im Bürgermeisteramt Sasbach a. K., Rechnungsamt, öffentlich aus. Der Wirtschaftsplan wird nachstehend wie folgt bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbands „Sasbach-Endingen“ mit Sitz in Sasbach hat am 15.06.2023 aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der heute geltenden Fassung i.V. mit § 79 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	436.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 436.000 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	282.000 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	- 265.500 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	16.500 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-50.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-33.500 €
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	67.500 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-34.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	33.500 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,0 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) wird für das Wirtschaftsjahr auf festgesetzt.

35.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsverband im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr auf festgesetzt. 0 €

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 50.000 €

§ 5

Umlagen

An Umlagen werden erhoben:

Baukostenumlage	0 €
Schuldendienstumlage	0 €
Betriebskostenumlage	174.000 €

Sasbach, den 15.06.2023

gez. Jürgen Scheiding Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband Sasbach-Endingen Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.